

Schwerpunktstudium „Generalisten“

Modul: Betriebswirtschaftslehre

Teilbereich: Vertiefung Kommunales Finanzmanagement

Richtzeit dieses Teils: 90 Minuten

Seitenzahl dieses Teils: 6 Seiten (+1)

Erlaubte Hilfsmittel: - Taschenrechner

- Dresbach

- Gesetzessammlung des Studieninstituts Westfalen-Lippe,
zusammengestellt von Steffen Vollbrecht

Gesamtpunktzahl:

Note(npunkte):

Inhalt:

1. Sachverhalt Feuerwache	2
Aufgabenstellung	2
Lösungen zum Sachverhalt Feuerwache	3
2. Sachverhalt Haushaltsausgleich	5
Aufgabenstellung	5
Lösungen zum Sachverhalt Haushaltsausgleich.....	5
3. Verschiedene Fallkonstruktionen	6
Sachverhalt A	6
Sachverhalt B	6
Sachverhalt C	6
Lösungen zu den einzelnen Fallkonstruktionssachverhalten	6

1. Sachverhalt Feuerwache

Die Gemeinde A plant den Neubau einer Feuerwache.

- a) Die Gemeinde A plant den Neubau einer Feuerwache mit dreijähriger Bauzeit. Es werden Gesamtbaukosten von 3 Mio. € entstehen, wobei die Zahlungen des in 2014 zu vergebenen Gesamtauftrages sich nach dem Bauzeitplan mit jeweils einer Million € auf die Jahre 2014 – 2016 verteilen. Die Feuerwache soll nach Fertigstellung im Juli 2016 unmittelbar eröffnet werden, wobei von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen wird. Die für die Baumaßnahme bereits bewilligten Landeszuweisungen i. H. v. 1,5 Mio. € können im Jahre 2017 vom Land überwiesen werden.
- b) Für den Bau wird die Gemeinde in 2014 ein unbebautes Grundstück für 250.000 € erwerben, wobei die Zahlung auch in 2014 erfolgen wird. Bereits im Vorfeld hat die Bewertungsstelle für Grundstücke der Feuerwehr mitgeteilt, dass ab Baubeginn in 2014 aufgrund der feuerwehrspezifischen Nutzung der Wert des Grundstücks sich dauerhaft auf 100.000 € verringern wird.
- c) Der unselbstständige Außenbereich der Feuerwache (in den bisherigen Baukostenplanungen nicht enthalten) wird im Juli 2016 von der Feuerwehr mit eigenen Kräften selbst für 20.000 € hergerichtet werden.

Aufgabenstellung

Nehmen Sie die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Planungen im Teilfinanzplan und im Teilergebnisplan Feuerwehr für das Planjahr 2014 sowie für die mittelfristige Planung (2015 – 2017) vor!

Erläutern Sie Ihre Planungen jeweils anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen!

Lösungen zum Sachverhalt Feuerwache

zu a)

Teilfinanzplan	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1 Mio. €*	-1 Mio. €	-1 Mio. €	-----
(Einzahlung) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-----	-----	-----	+1,5 Mio. €

* Sowie in 2014: VE 2 Mio. € (1 Mio. € für 2015 und 1 Mio.€ für 2016)

Teilergebnisplan	2014	2015	2016	2017
Bilanzielle Abschreibungen	-----	-----	-30.000 €	-60.000 €
(Erträge) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-----	-----	+15.000 €	+30.000 €

Nach § 4 Abs. 4 GemHVO erfolgen im Teilfinanzplan nur Veranschlagungen für investive Zahlungen.

Nach § 33 Abs.1 GemHVO ist die Feuerwache in die Bilanz aufzunehmen, da die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum erwirbt und die Feuerwache selbstständig verwertbar ist. Da eine mehrjährige Nutzung vorgesehen ist, liegt zudem eine Investition vor.

Nach § 11 Abs.3 GemHVO ergibt sich die Veranschlagung im jeweiligen Haushaltsjahr aus der Kassenwirksamkeit der Zahlungen.

Demnach ergeben sich in 2014, 2015 und 2016 jeweils Auszahlungen für die Baumaßnahmen in der Höhe von 1 Mio. Euro.

Aufgrund der Vergabe als Gesamtauftrag in 2014 ist im Planjahr 2014 nach § 85 GO i.V.m. § 13 GemHVO die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung in der Höhe von 2 Mio. Euro (Summe aus 1 Mio. € für 2015 und 2016) vorzunehmen.

Aufgrund der bewilligten investiven Zuwendung für die Baumaßnahme ergibt sich für 2017 eine Einzahlung i.H.v. 1,5 Mio. Euro aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen.

Im Teilergebnisplan sind gemäß § 35 Abs.1 S.1 GemHVO bilanziellen Abschreibungen zu planen, da die Nutzung auf 50 Jahre zeitlich begrenzt ist. Da es sich nicht um ein bewegliches Anlagevermögen handelt und zudem eine Leistungsabschreibung sachlich nicht in Frage kommt, ist eine lineare Abschreibung nach S.2. und S.3 vorzunehmen.

Die bilanziellen Abschreibungen beginnen im Monat der Fertigstellung. Demnach ergibt sich für das Jahr 2017 eine vollständige jährliche Abschreibung in der Höhe von 60.000 €, in 2016 anteilig für ein halbes Jahr in der Höhe von 30.000 €.

Nach § 43 Abs.5 GemHVO ist in 2016 eine Forderung aus Transferleistungen entstanden, wobei Sonderposten in der Höhe von 1,5 Mio. Euro zu bilden und entsprechend der Abnutzung der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen ist. Dementsprechend ergeben sich Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen in 2016 in der Höhe von 15.000 € und 2017 in der Höhe von 30.000 €.

zu b)

<i>Teilfinanzplan</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
<i>Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</i>	-250.000 €	-----	-----	-----

<i>Teilergebnisplan</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
<i>Bilanzielle Abschreibungen</i>	-150.000 €	-----	-----	-----

Nach § 33 Abs.1 GemHVO ist das Grundstück in die Bilanz aufzunehmen, da die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum erwirbt und das Grundstück selbstständig verwertbar ist. Da eine mehrjährige Nutzung vorgesehen ist, liegt zudem eine Investition vor.

Nach § 11 Abs.3 GemHVO ergibt sich die Veranschlagung im Haushaltsjahr 2014 aus der Kassenwirksamkeit der Zahlungen bei Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in der Höhe von 250.000 €.

Im Teilergebnisplan sind für 2014 durch die erforderliche außerplanmäßige Abschreibung nach § 35 Abs.5 GemHVO $250.000 \text{ €} - 100.000 \text{ €} = 150.000 \text{ €}$ an bilanziellen Abschreibungen zu planen.

zu c)

<i>Teilergebnisplan</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
<i>Bilanzielle Abschreibungen</i>	-----	-----	-200 €	-200 €
<i>Erträge Aktivierte Eigenleistungen</i>	-----	-----	+20.000 €	-----

Laut Sachverhalt wird der Außenbereich unselbstständiger Vermögensbestandteil der Feuerwache. Demnach sind 20.000 € nach § 33 Abs. 3 GemHVO den Herstellungskosten der Feuerwache zu zurechnen. Mangels Auszahlung erfolgt jedoch keine Veranschlagung im Teilfinanzplan.

Durch die Erhöhung der Herstellungskosten der Feuerwache durch den unselbstständigen Vermögensbestandteil erhöhen sich die bilanziellen Abschreibungen in 2016 um 200 Euro und 2017 um 400 € ($200.000 \text{ €} / 50 \text{ Jahre} = 400 \text{ € p.a.}$, anteilig 1/2 Jahr in 2016).

Die aktivierbaren Eigenleistungen werden von der Feuerwehr selbst erbracht, so dass die aktivierbaren Eigenleistungen im dortigen Teilergebnisplan 2016 zu veranschlagen sind.

2. Sachverhalt Haushaltsausgleich

Das Eigenkapital der Gemeinde A stellte sich zum 31. 12. 2014 wie folgt dar:

Eigenkapital

- Allgemeine Rücklage:	8.100.000 €
- Sonderrücklage:	0 €
- Ausgleichsrücklage:	1.400.000 €

Anfang Februar 2015 wurde für das Jahr 2014 ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 0,6 Mio. € ermittelt.

Die nach dem Jahresabschluss 2014 im März 2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 sieht für das Jahr 2015 im Ergebnisplan einen Fehlbedarf i. H. v. 0,9 Mio. € vor.

Die Fehlbedarfe setzen sich in der mittelfristigen Planung wie folgt fort:

Jahr 2016: 0,4 Mio. €

Jahr 2017: 0,6 Mio. €

Jahr 2018: 0,5 Mio. €

Aufgabenstellung

Beurteilen Sie auf der Grundlage der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen den Haushaltsausgleich der Haushaltsplanung 2015 (auch unter Berücksichtigung der mittelfristigen Planung) einschließlich der sich hierbei ggf. ergebenden aufsichtsrechtlichen Folgen!

Lösungen zum Sachverhalt Haushaltsausgleich

Jahr	Stand der Ausgleichsrücklage	Stand der Allgemeinen Rücklage	Geplante Veränderung Ausgleichsrücklage	Geplante Veränderung Allgemeinen Rücklage	In %
2014	1,4 Mio. €	8,1 Mio. €	0,6 Mio. €	0	-
2015	0,8 Mio. €	8,1 Mio. €	0,8 Mio. €	0,1 Mio. €	1,235 %
2016	0	8,0 Mio. €	0	0,4 Mio. €	5,000 %
2017	0	7,6 Mio. €	0	0,6 Mio. €	7,895 %
2018	0	7,0 Mio. €	0	0,5 Mio. €	7,143 %

Durch den erwirtschafteten Fehlbetrag 2014 von 0,6 Mio. € reduziert sich der Bestand der Ausgleichsrücklage auf 0,8 Mio. €. Ein originärer Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW kann in 2015 aufgrund des Fehlbedarfs von 0,9 Mio. € nicht erreicht werden. Auch kann im Planjahr 2015 nach § 75 Abs. 2 S. 3 GO ein vollständiger Ausgleich des Fehlbedarfs von 0,9 Mio. € nicht mehr durch die Ausgleichsrücklage erfolgen (fiktiver Haushaltsausgleich wird nicht erreicht). 0,1 Mio. € müssen durch die Allgemeine Rücklage gedeckt werden. Nach § 75 Abs. 4 GO ergibt sich somit eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Nach § 75 Abs. 4 letzter Satz GO ist weiterhin zu prüfen, ob sich unter Einbeziehung der mittelfristigen Planung eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt.

Aus obiger Tabelle wird deutlich, dass sich in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage von mehr als 5 % ergibt.

Demnach hat die Gemeinde A gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO ein HSK aufzustellen.

3. Verschiedene Fallkonstruktionen

Geben Sie bei der Beantwortung der Fragen die jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften an!

Sachverhalt A

Es besteht noch eine unausgeglichene Steuerforderung gegen den Herrn H. Dieser ist verstorben, Erben und Vermögen sind nicht vorhanden.

Was hat mit dieser offenen Forderung in der Bewirtschaftung zu geschehen?
Begründen Sie kurz Ihre Entscheidung!

Sachverhalt B

Am Jahresende 2015 wird festgestellt, dass der für dieses Jahr vorgesehene Bau des Beachvolleyballfeldes im Freibad nicht fertig ist. Der Kämmerer möchte eine Mittelübertragung in das Jahr 2016 erwirken. Ist das möglich? Sofern dies möglich ist: Welche Auswirkungen sind damit verbunden?

Sachverhalt C

Die im abgelaufenen Haushalt geplante Instandsetzung der Dachrinnen am Rathaus ist bis zum Jahresende 2015 nicht durchgeführt worden, weil der Handwerker nicht erschienen ist. Die Reparatur war dringend erforderlich. Was ist zu tun?

Lösungen zu den einzelnen Fallkonstruktionssachverhalten

zu A

Die Forderung muss ausgebucht werden (Wertberichtigung auf Forderungen); gemäß Vorsichtsprinzip, § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW

zu B

Gemäß § 22 Abs.1 GemHVO NRW sind nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen übertragbar. Sie können durch den Bürgermeister oder einen Bevollmächtigten übertragen werden. Haushaltsrechtlich ist für die Übertragung die einzige Voraussetzung, dass die Ermächtigung im Vorjahr nicht bzw. nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde. Da keine einschränkenden Aussagen im Sachverhalt vorhanden sind, kann dies angenommen werden.

Durch die Ermächtigung erhöht sich gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO die betroffene Haushaltsposition des Folgejahres, aber nicht des abgelaufenen Jahres. Damit wird der Haushalt des Folgejahres und nicht des abgelaufenen Jahres belastet. Die Auswirkungen für den Haushaltsausgleich sind gemäß des § 75 II GO zu beurteilen.

zu C

Gemäß § 36 Abs.3 GO NRW ist eine Instandhaltungsrückstellung zu bilden, da die Reparatur obwohl geplant, unterlassen wurde. Zusätzlich ist die Reparatur dringend erforderlich und damit konkret beabsichtigt und wird deswegen in Kürze erfolgen. Der Rückstellungsbetrag entspricht dem Kostenvoranschlag des Handwerkers. Falls dieser nicht vorliegt, muss ein konkreter Betrag sorgfältig ermittelt werden.